

Ethos-Abstimmungsrichtlinien 2024: Wichtigste Änderungen gegenüber der Ausgabe 2023

Die Ethos-Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte dienen als Grundlage für die Analyse von Generalversammlungen (GV). Die Version 2024 wurde vom Stiftungsrat im September 2023 validiert und gilt ab dem 1. Januar 2024 für alle Generalversammlungen der von Ethos erfassten kotierten Unternehmen in der Schweiz und im Ausland.

Die meisten Anpassungen wurden vorgenommen, um die Änderungen der Schweizer Gesetzgebung zu berücksichtigen. Das gilt vor allem für die folgenden Punkte:

- Neue Anforderungen an den Nachhaltigkeits- und Klimabericht: Die grössten börsenkotierten Unternehmen¹ müssen ab dem Geschäftsjahr 2023 nicht nur ihre nichtfinanziellen Daten offenlegen, sondern ab der Generalversammlung 2024 auch über ihren Nachhaltigkeitsbericht abstimmen lassen. Diese neuen Bestimmungen (Obligationenrecht Art. 964a bis c) betreffen Umweltfragen, insbesondere die CO₂-Ziele, sowie soziale Fragen, Personalfragen, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption.
- Die Verordnung zur Klimaberichterstattung, die die Auskunftspflichten zum Klimabereich des nichtfinanziellen Berichts präzisiert und ein Jahr später in Kraft tritt, also von der Saison 2025 angewandt wird.

Obwohl Ethos die Erwartungen an die Genehmigung von Nachhaltigkeits- und/oder Klimaberichten bereits in die Richtlinien 2022 aufgenommen hat, konsolidiert diese Ausgabe die Erwartungen an die Genehmigung der Berichte. Die neue Ausgabe der Richtlinien verschärft zudem die Kriterien für die Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin.

Die vorliegende Ausgabe der Ethos-Richtlinien trägt den folgenden Punkten Rechnung:

- den neuen Versionen von 2023 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, des Stewardship Code und der Corporate Governance-Richtlinie der Schweizer Börse SIX Exchange;
- der gesellschaftlichen Entwicklung der Sprache hin zu einer gendergerechten und inklusiven Schreibweise, die gleichzeitig die Ethos-Grundsätze bezüglich der Vielfalt widerspiegelt.

1.1 KAPITEL 2: PRÄZISIERUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE GENEHMIGUNG DES NACHHALTIGKEITSBERICHTS

Ethos ist der Ansicht, dass die Gesetzgebung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung den Unternehmen viel Spielraum lässt, indem sie weder die Qualität und Vollständigkeit der erforderlichen Daten noch das Ambitionsniveau der Klimastrategien definiert. Ethos hat deshalb seine eigenen Mindestkriterien für die Genehmigung des Nachhaltigkeits- und/oder Klimaberichts präzisiert:

- Erstellung nach einem anerkannten Standard (z. B. GRI);
- Überprüfung durch eine unabhängige dritte Partei, dies mindestens mit begrenzter Sicherheit (*limited assurance*);
- Aktuelle Bewertung der Materialfragen mit quantitativen Indikatoren;

¹ Mit mehr als 500 Angestellten und CHF 40 Mio. Umsatz oder CHF 20 Mio. Bilanzsumme

- Festlegung ehrgeiziger und quantitativer Ziele für die Materialfragen;
- Verfügbarkeit des Berichts rechtzeitig vor der Generalversammlung.

Spezifischer in Bezug auf die Klimadaten:

- Das Unternehmen muss seine CO_{2e}-Emissionen gemäss dem THG-Protokoll (Treibhausgase) veröffentlichen und die CO₂-Emissionen der Bereiche 1 und 2 sowie die Emissionen des Bereichs 3 so umfassend wie möglich abdecken, insbesondere in der Lieferkette (*upstream*) oder bei der Verwendung der Produkte (*downstream*).
- Die CO_{2e}-Reduktionsziele müssen mit einer maximalen Erwärmung von 1,5° vereinbar sein und von einer anerkannten Stelle (z. B. SBTi) verifiziert worden sein oder sich in der Validierung befinden.
- Das Unternehmen muss Zwischenziele veröffentlichen, die quantitativ sind und mindestens 80% seiner CO₂-Emissionen abdecken.
- Das Unternehmen muss auf transparente Weise erklären, welche Massnahmen es zur Erreichung seiner Ziele ergreift und welchen Beitrag jede einzelne Massnahme für das Erreichen des Ziels leistet.
- Das Unternehmen muss seine Fortschritte im Hinblick auf seine Ziele veröffentlichen.
- Die Klimastrategie muss in den letzten drei Jahren aktualisiert worden sein.

Mit dem Inkrafttreten von Artikel 964c des Obligationenrechts, der die Genehmigung der Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht durch die Generalversammlung vorsieht, erachtet es Ethos als sinnvoll, von den grössten Treibhausgas-Emittenten neben der Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht auch eine spezifische Abstimmung über den Klimabericht zu verlangen. Ebenso sollten diese Unternehmen die Aktionäre regelmässig zu ihrer Klimastrategie befragen. Dies wird insbesondere bei den Generalversammlungen 2025 der Fall sein, wenn die Unternehmen ihren ersten Klimabericht in Übereinstimmung mit der Klimaberichtsverordnung vorlegen.

1.2 KAPITEL 3: STÄRKUNG DER VERANTWORTUNG DES VERWALTUNGSRATS

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen vor allem darauf ab, die Rolle des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Schlüsselausschüsse zu stärken.

- Ethos behält sich das Recht vor, die Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin in den folgenden Fällen abzulehnen:
 - › Der Verwaltungsrat sorgt für keine als zufriedenstellend erachtete Verbesserungen in einer Thematik, die bei einer früheren Generalversammlung stark umstritten² war.
 - › Bei Unternehmen mit hohem CO₂-Ausstoss hat der Verwaltungsrat keinen Nachhaltigkeitsausschuss, sieht keine Abstimmung über den Klimabericht vor und hat keine überzeugende Klimastrategie eingeführt.
- Der neue Punkt 3.1.k und der Anhang 3 ermöglichen es, die Wiederwahl eines Verwaltungsratsmitglieds, das auch einen wichtigen Ausschuss (Audit, Risiko, Nominierung) präsidiert, abzulehnen, wenn die Zusammensetzung oder die Arbeitsweise des Ausschusses als unbefriedigend erachtet wird.
- Die Neuformulierung von Punkt 3.4g stärkt die Verantwortlichkeiten eines Mitglieds des Vergütungsausschusses und ermöglicht es, das zur Wiederwahl vorgeschlagene Mitglied abzulehnen, wenn die Verbesserungen des Vergütungssystems nach einer stark umstrittenen Abstimmung weiterhin unbefriedigend sind.²

² In der Regel, wenn der Grad der Anfechtung über 20% liegt.

1.3 KAPITEL 6: EINFÜHRUNG EINER OBERGRENZE FÜR SÄMTLICHE KAPITALERHÖHUNGEN

Der neue Punkt 6.3b führt eine Gesamtobergrenze von 40% für alle Genehmigungen zur Kapitalerhöhung ohne besondere Zwecke mit Bezugsrecht ein. In einigen Märkten ist es nämlich üblich, dass die Unternehmen von einer Kumulierung verschiedener Genehmigungen profitieren. Nunmehr berücksichtigen die Richtlinien die Kumulierung aller Kapitalerhöhungen und ermöglichen es, Abstimmungen über Kapitalerhöhungen abzulehnen, sofern diese nicht mit den langfristigen Interessen der Aktionäre vereinbar sind, wobei der Umfang der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung und die Finanzlage des Unternehmens zu berücksichtigen sind.